

Maximilianstr. 14/III
93047 Regensburg
Telefon: 0941/561440
Telefax: 0941/561420
E-Mail: kanzlei@rain-fuchs.de
Internet: www.rain-fuchs.de

in Kooperation mit
Steuerberaterinnen
Juliane Lerch und Gudrun Prock
Hermann-Köhl-Straße 10
D-93049 Regensburg
Tel.: 0941 / 64081678
Fax: 0941 / 64082952
E-Mail: mail@lerch-prock.de
Internet: www.lerch-prock.de

Verschenken oder vererben

05.02.2010

Für die Frage, ob es sinnvoller ist, einen Teil seines Vermögens bereits zu Lebzeiten zu verschenken oder aber eine letztwillige Verfügung (Testament oder Erbvertrag) zu treffen, spielen sowohl steuerliche als auch erbrechtliche Fragen eine Rolle. Der Erblasser sollte aber nicht nur an steuerliche Gesichtspunkte oder mögliche Pflichtteilsrechte denken. Von besonderer Bedeutung ist auch die eigene Absicherung für das Alter.

1. GESETZLICHE ERBFOLGE 2

1.1. Erbrecht von Verwandten 2

1.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten 3

1.2.1. Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft 3

1.2.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben. 3

1.2.3. Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart haben. 3

Gesamtgut 3

Sondergut 3

Vorbehaltsgut 4

2. ENTERBUNG / PFLICHTTEILSANSPRUCH 4

Am 01.01.2010 in Kraft getretene Erleichterungen für den Erben 4

Pflichtteilsentziehung 5

Besserstellung pflegender Angehöriger im Erbrecht 5

3. MÖGLICHKEITEN DER PLANUNG 7

3.1. Erbrechtliche Möglichkeiten 7

3.1.2. Testament und Erbvertrag 9

3.1.2.1. Das Testament 9

3.1.2.1.1. Formen des Testaments 9

3.1.2.1.2. Einzeltestament 10

Widerrufbarkeit beim Einzeltestament 10

3.1.2.1.3. gemeinschaftliches Testament von Ehegatten 10

Wiederverheiraturungsklauseln 10

3.1.2.2. Erbvertrag 11

3.1.2.2.1. Erbvertrag von Ehegatten 11

3.1.2.2.2. Erbvertrag zwischen beliebigen Vertragsparteien 11

3.1.3. Steuerliche Aspekte bei der Erbschaft 13

3.1.3.1. Berechnung der Höhe der Steuern 13

Steuerklasse I 13

Steuerklasse II 13

Steuerklasse III 13

3.1.3.2. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten 14

3.2. Übergabe zu Lebzeiten 15

3.2.1. Schenkungen 15

Pflichtteilsansprüche 15

Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen 15

3.2.2. Weitergabe durch eine Ausstattung 16

3.2.3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schenkung 17

3.2.3.1. Übernahme der Schenkungssteuer durch den Schenkenden 17

3.2.3.2. Abzug der Nebenkosten 17

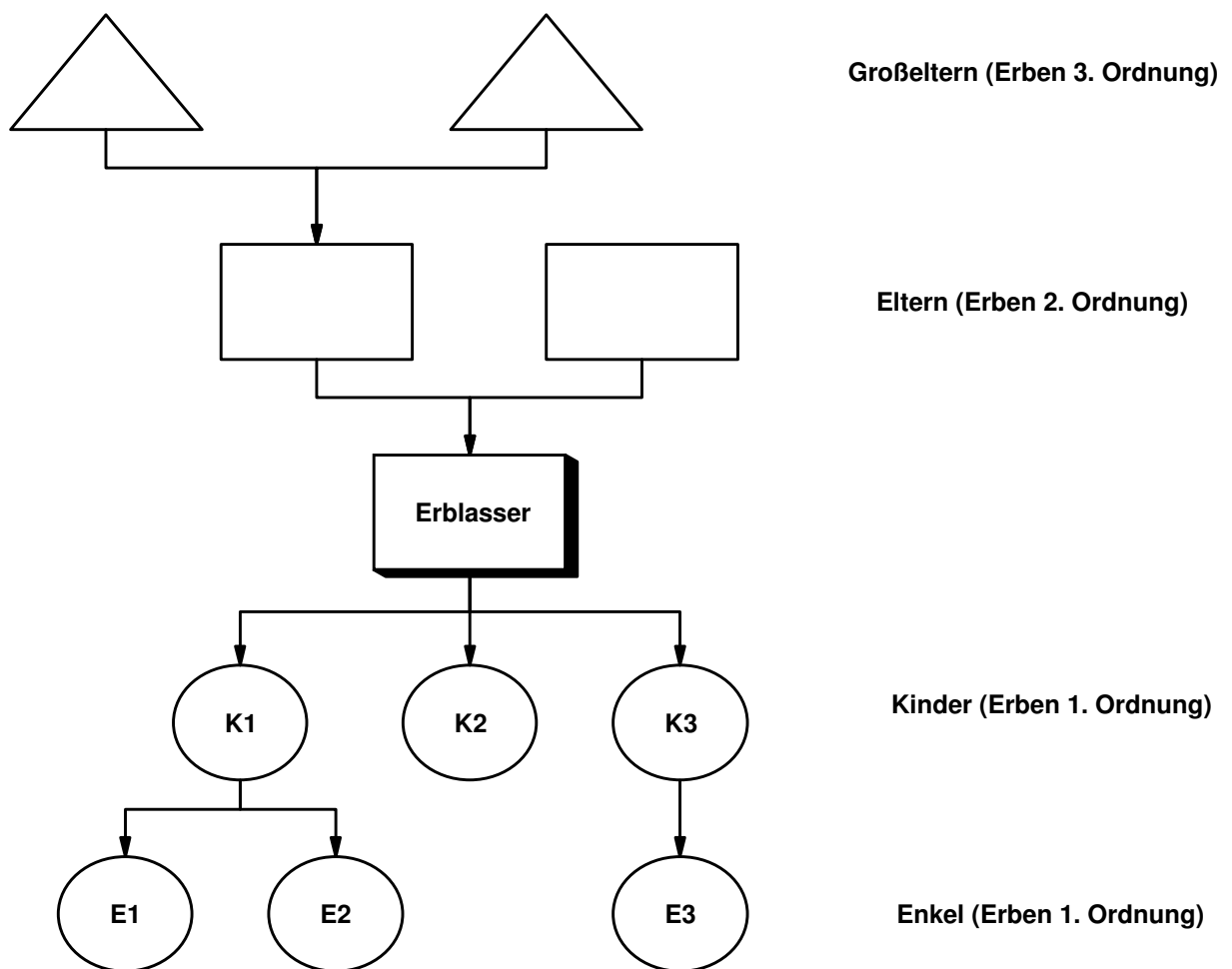
3.2.3.3. Schenkung auf Umwegen (Kettenschenkungen) 17

1. Gesetzliche Erbfolge

Wenn der Erblasser zu Lebzeiten nichts unternimmt, geht sein Vermögen als Ganzes (Nachlass) auf eine oder mehrere Personen (Erben) über. Wenn kein Testament und kein Erbvertrag vorhanden ist, richtet sich das Erbrecht nach der gesetzlichen Erbfolge.

Zu den Erben gehören die Verwandten und der Ehegatte. Wenn beim Erbfall weder Verwandte noch ein Ehegatte vorhanden sind, erbt der Staat.

1.1. Erbrecht von Verwandten



Verwandte einer näheren Ordnung schließen Verwandte einer entfernteren Ordnung aus. Z. B. : Wenn der Erblasser ein Kind und die Eltern hinterlässt, erbt nur das Kind (Erbe 1. Ordnung) und nicht die Eltern (Erben 2. Ordnung).

Innerhalb einer Ordnung schließt ein lebender Verwandter seine Abkömmlinge aus. Z. B.: Wenn der Erblasser ein Kind und ein Enkelkind hinterlässt, erbt nur das Kind und nicht das Enkelkind.

1.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten

Der Ehegatte erbt grundsätzlich nur, wenn er bis zum Zeitpunkt des Erbfalls mit dem Erblasser in gültiger Ehe gelebt hat.

Zusätzlich zu seinem gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte in der Regel die zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände und die Hochzeitsgeschenke.

1.2.1. Erbrecht des überlebenden Ehegatten beim gesetzlichen Güterstand der Zugewinnngemeinschaft

Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.

Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern), oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

Zusätzlich zum gesetzlichen Erbteil erhält der Ehegatte jeweils ein weiteres Viertel als Zugewinnausgleich.

Der überlebende Ehegatte kann die Erbschaft auch ausschlagen und Ausgleich des Zugewinns verlangen.

1.2.2. Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütertrennung vereinbart haben.

Wenn ein, zwei oder drei Kinder vorhanden sind, erbt der überlebende Ehegatte genauso viel wie die Kinder:

Neben einem Kind erbt er also ein Halb.

Neben zwei Kindern erbt er ein Drittel.

Neben drei Kindern erbt er ein Viertel.

Bei mehr als drei Kindern erbt der Ehegatte immer ein Viertel. Der Rest wird unter den Kindern aufgeteilt.

1.2.3. Erbrecht des überlebenden Ehegatten, wenn die Eheleute Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Zum Nachlass gehören das Gesamtgut, das Sondergut und das Vorbehaltsgut:

Gesamtgut: Bei der Gütergemeinschaft werden das Vermögen der Frau und das Vermögen des Mannes gemeinschaftliches Vermögen beider Ehegatten.

Sondergut: Hierunter versteht man sämtliche Gegenstände, die nicht durch Rechtsgeschäft übertragen werden können (z. B. unpfändbare Gehaltsforderungen).

Vorbehaltsgut: Die Ehegatten können durch Ehevertrag bestimmte Gegenstände zum Vorbehaltsgut erklären. Diese Gegenstände werden dann nicht gemeinschaftliches Vermögen.

Dem Ehegatten steht zunächst nach der güterrechtlichen Regelung die Hälfte am Gesamtgut zu. Der Rest wird wie folgt verteilt:
Neben den Erben der ersten Ordnung (Kinder) erbt der Ehegatte ein Viertel.
Neben den Erben der zweiten Ordnung (Eltern) oder neben den Großeltern erbt der Ehegatte ein Halb. Ansonsten erbt der überlebende Ehegatte allein.

2. Enterbung / Pflichtteilsanspruch

Wenn der Erblasser verhindern will, dass seine Verwandten oder der Ehegatte gesetzlicher Erbe werden, kann er sie enterben.

Die Enterbung erstreckt sich nur auf die Person des Enterbten und nicht auf seine Abkömmlinge, falls sich nicht durch Auslegung etwas anderes ergibt.

Zu beachten ist allerdings der Pflichtteilsanspruch in Höhe der Hälfte des Wertes des gesetzlichen Erbteils. Hierauf hat der Enterbte in jedem Fall Anspruch.

Pflichtteilsberechtigte sind nur folgende Personen:

- Abkömmlinge (auch nichteheliche)
- Eltern (nicht Großeltern, nicht Geschwister)
- Ehegatte

Am 01.01.2010 in Kraft getretene Erleichterungen für den Erben

Diese Änderungen gelten für alle Erbfälle, die nach dem 31.12.2009 eingetreten sind, gilt: Wenn der Nachlass im Wesentlichen aus einem Eigenheim oder aus einem Unternehmen besteht, mussten vor der Reform des Pflichtteilsrechts die Vermögenswerte nach dem Tod des Erblassers manchmal verkauft werden, damit der Pflichtteil überhaupt ausgezahlt werden kann. Stundung war nur in Ausnahmefällen möglich. Seit 01.01.2010 können alle Erben, also sogar, wenn sie nur durch Testament eingesetzt wurden, verlangen, dass der Pflichtteil gestundet wird, wenn die Auszahlung eine unbillige Härte darstellen würde. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Gegenstand verkauft werden muss, da keine flüssigen Mittel vorhanden sind.

Vorüberlegungen des Erblassers, der ein Testament gestalten will:

Der Erblasser muss sich bei seinen Anordnungen genau überlegen, wer pflichtteilsberechtigt ist und welche Möglichkeiten der Pflichtteilsberechtigten dann hat (hierzu im Einzelnen unten).

Pflichtteilsberechtigte sind oftmals bereit, auf den Pflichtteil zu verzichten, wenn sie eine Abfindung erhalten. Der Pflichtteilsverzicht muss notariell erfolgen.

Der Erblasser muss allerdings unbedingt die Folgen des Pflichtteilsverzichts beachten. Wenn der Erblasser denjenigen, der auf den Pflichtteil verzichtet hat,

enterbt, stehen diesem keinerlei Ansprüche mehr zu. Wenn der Erblasser allerdings nichts weiter unternimmt, wird auch derjenige, der auf den Pflichtteil verzichtet hat, Erbe. Pflichtteilsverzicht bedeutet also nicht automatisch Erbverzicht. Dies müsste gesondert notariell vereinbart werden.

Beispiel: Erblasser Emil vereinbart mit seiner Ehefrau einen Pflichtteilsverzicht. Wenn Emil kein Testament macht, wodurch er die Ehefrau enterbt, wird seine Ehefrau trotzdem Erbin.

Pflichtteilsentziehung

Bis 31.12.2009 konnte der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte einen "unsittlichen Lebenswandel" führte. Dieser Begriff ist zu unbestimmt. Seit 01.01.2010 kann der Pflichtteil entzogen werden, wenn der Pflichtteilsberechtigte:

- zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr ohne Bewährung verurteilt wurde
- sich einer schweren Straftat gegenüber dem Erblasser, des Ehegatten, dessen Lebenspartner, Kind, Stief- und Pflegekind begangen hat

Hier wurde der Personenkreis erweitert. Bisher war eine Entziehung nur möglich, wenn die Straftat gegenüber dem Ehegatten oder einem Abkömmling begangen wurde.

Besserstellung pflegender Angehöriger im Erbrecht

Bis 31.12.2009 gab es nur erbrechtliche Ausgleichsansprüche, wenn ein Abkömmling (Kind, Enkelkind) unter Verzicht auf sein berufliches Einkommen den Erblasser über längere Zeit gepflegt hat.

Pflegeleistungen werden für alle Erbfälle ab dem 01.01.2010 bei der Verteilung des Erbteils auch dann mit berücksichtigt, wenn der Abkömmling nicht auf seine eigene Berufstätigkeit verzichtet hat. Der Wert der Pflegeleistungen wird vom Nachlass abgezogen und der Nachlass dann geteilt:

Beispiel: Der verwitwete kinderlose Erblasser hat einen Sohn und eine Tochter. Die Tochter pflegt ihn. Die Pflegeleistungen können mit 10.000,00 EUR bewertet werden.

Nach der bisherigen Rechtslage erben die Nichte und der Neffe je 1/2.

Jetzt kann die Nichte einen Ausgleich für die Pflegeleistungen verlangen.

3. Möglichkeiten der Planung

3.1. Erbrechtliche Möglichkeiten

Beispiele für Gestaltungsmöglichkeiten im Testament oder Erbvertrag:

➤ Teilungsanordnung

Der Erblasser kann eine Teilungsanordnung machen. Das heißt, der Erblasser bestimmt, welcher der Erben welche Teile des Nachlasses erhält. Die Miterben sind in diesem Fall verpflichtet, untereinander einen Wertausgleich vorzunehmen, wenn sich die Nachlassteile im Wert unterscheiden.

Z. B. der Erblasser setzt seinen Sohn und seine Tochter als Erben zu $\frac{1}{2}$ ein. Der Sohn soll das Grundstück im Wert von 500.000 € erhalten. Die Tochter soll ein Grundstück im Wert von 450.000 € erhalten. Der Sohn muss an die Tochter einen Ausgleich von 25.000 € bezahlen.

Auswirkungen des Pflichtteilsanspruchs

Derjenige, der pflichtteilsberechtigt ist und nicht den vollen Pflichtteil erhält, kann stattdessen den Zusatzpflichtteil (§ 2305 BGB) verlangen.

Hinzu kommt, dass der Pflichtteilsberechtigte, der mit einer Teilungsanordnung, nach der er weniger als die Hälfte des gesetzlichen Erbteils erhält, nicht einverstanden ist, Auseinandersetzung verlangen kann. Die Teilungsanordnung gilt dann als nicht geschrieben (§ 2306 I BGB).

Beispiel: Erblasser Emil macht ein Testament, wonach sein Sohn Emil und seine Tochter Tina erben sollen. Emil soll ein Grundstück (Wert 100.000 €) und Tina das Wohnhaus (Wert 500.000 €) erhalten. Der gesetzliche Erbteil von Emil würde € 300.000 betragen. Der Pflichtteil beträgt also 150.000 €. Emil kann entweder von Tina den Zusatzpflichtteil (50.000 €) oder Auseinandersetzung des Erbes verlangen. Die Teilungsanordnung gilt dann als nicht geschrieben.

➤ Vermächtnis

Der Erblasser kann auch anordnen, dass eine Person, die nicht Erbe wird, einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass erhält.

Beispiel: Erben soll meine Tochter Tina. Mein Freund Friedrich soll meine Briefmarkensammlung erhalten.

Nach dem Erbfall ist Tina dann verpflichtet an Friedrich die Briefmarkensammlung herauszugeben.

➤ Vorausvermächtnis

Wenn der Erblasser einer bestimmten Person, die Erbe wird einen Gegenstand aus dem Nachlass vermachen will, ohne dass dies auf die Erbquote angerechnet wird, hat er die Möglichkeit ein Vorausvermächtnis (§ 2150 BGB) anzuordnen.

Beispiel: Der Erblasser ordnet durch Testament an, daß seine Tochter Tina und sein Sohn Siegfried Erben zu je 1/2 werden. Tina soll jedoch im Wege des Vorausvermächtnisses einen wertvollen Brillantring erhalten. Der Brillantring wird dann nicht auf den Erbteil angerechnet.

➤ Vorerbe

Der Erblasser kann einen Vorerben bestimmen. Der Vorerbe ist nur bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses Erbe. Vorerbin ist z. B. die Ehefrau Nacherbin wird die Tochter, sobald sie 20 Jahre alt ist.

Vorerben sind in ihrem Verfügungsrecht über die Erbschaft beschränkt (sie dürfen z. B. ein Grundstück, das zur Erbschaft gehört, nicht ohne Zustimmung des Nacherben verkaufen).

➤ Ersatzerbe

Der Erblasser kann einen Ersatzerben bestimmen. Der Ersatzerbe wird Erbe, wenn der eingesetzte Erbe vor dem Erblasser stirbt oder das Erbe ausschlägt.

➤ Testamentsvollstreckung

Der Erblasser hat die Möglichkeit Testamentsvollstreckung anzuordnen. Er kann hierzu eine bestimmte Person benennen, die dafür sorgt, daß der Wille des Erblassers auch berücksichtigt wird.

Außerdem sollte der Erblasser bedenken, daß es oftmals zu Konflikten zwischen den Erben und dem Testamentsvollstrecker kommen kann. Dies kann sogar zu einer Abberufung des Testamentsvollstreckers (§ 2227 BGB) führen.

➤ Auflage

Der Erblasser kann eine Auflage machen, das heißt er verpflichtet die Erben zu einer Leistung, z. B. er verpflichtet sie zur Grabpflege. Wenn diese Verpflichtung nicht erfüllt wird, verliert der Begünstigte das Erbe.

Sämtliche Personen, die beim Wegfall des Erben die Rechtsnachfolge antreten würden, können die Erfüllung der Auflage fordern.

Weiterhin gehört es zu den Aufgaben des Testamentsvollstreckers für die Erfüllung der Auflagen zu sorgen.

Zu beachten ist jedoch Folgendes:

Wenn der Erblasser Testamentsvollstreckung oder eine Teilungsanordnung oder ein Vermächtnis oder eine Auflage anordnet ist für den Fall, daß der Erbe gleichzeitig pflichtteilsberechtigt ist, Folgendes zu unterscheiden:

- a) Wenn das Erbteil kleiner oder gleich dem gesetzlichen Erbteil ist, gilt die Beschränkung oder die Beschwerung als nicht angeordnet.

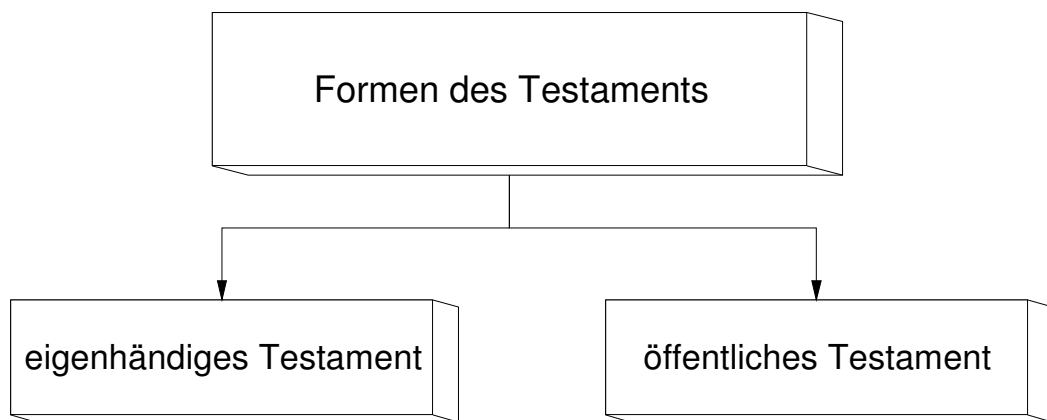
- b) Wenn das Erbteil größer ist, kann der Pflichtteilsberechtigte die Erbschaft ausschlagen und statt dessen den Pflichtteil verlangen. Der Erblasser muss sich also sehr genau überlegen, wer pflichtteilsberechtigt ist, ansonsten kann es sein, dass seine Anordnungen völlig ins Leere gehen.

3.1.2. Testament und Erbvertrag

Um die oben genannten Gestaltungsmöglichkeiten auszunutzen, muss der Erblasser entweder ein Testament errichten oder einen Erbvertrag schließen.

3.1.2.1. Das Testament

3.1.2.1.1. Formen des Testaments



muß eigenhändig geschrieben
und unterschrieben sein

soll enthalten:

Zeit
Tag
Monat
Jahr
Ort der Niederschrift
Unterschrift soll Vor- und
Zuname enthalten

1. Möglichkeit
mündliche Erklärung zur
Niederschrift eines Notars

2. Möglichkeit
Übergabe einer offenen
oder geschlossenen Schrift
mit der Erklärung, daß
diese den letzten Willen enthält

Welche Form des Testaments angefertigt werden kann, hängt von der Testierfähigkeit ab.

Derjenige, der testierunfähig ist, kann überhaupt kein wirksames Testament anfertigen. Dies gilt für:

- a. Minderjährige, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet haben

- b. Personen, die wegen krankhafter Störung der Geistestätigkeit, Geistesschwäche oder Bewusstseinsstörung nicht in der Lage sind, die Bedeutung einer Willenserklärung einzusehen. Dies muss gegebenenfalls durch einen Gutachter festgestellt werden.

Nur beschränkt testierfähig sind Minderjährige, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Es kann von ihnen nur ein öffentliches Testament durch Übergabe einer offenen Schrift oder durch eine mündliche Erklärung zur Niederschrift eines Notars gemacht werden.

voll testierfähig sind in der Regel alle Volljährigen
Volle Testierfähigkeit bedeutet, dass sowohl ein öffentliches als auch ein privatschriftliches Testament errichtet werden kann.

3.1.2.1.2. Einzeltestament

Beispiel für ein Einzeltestament:

Meine Tochter Tina und mein Sohn Siegfried sollen erben zu je ½.
Regensburg, den 21.05.1997
Anton Muster

Widerrufbarkeit beim Einzeltestament

Ein Einzeltestament hat keine Bindungswirkung. Es kann also jederzeit aufgehoben werden.

3.1.2.1.3. gemeinschaftliches Testament von Ehegatten

Beispiel: Berliner Testament

Wir setzen uns gegenseitig als Erben ein. Nach dem Tode des zuletzt Versterbenden soll unsere Tochter Tina unser Vermögen bekommen.
Regensburg, den 21.05.1997
Anton Muster

Dies ist auch mein letzter Wille
Regensburg, den 21.05.1997
Martina Muster

Wiederverheiraturungsklauseln

In einem gemeinsamen Testament können die Ehegatten auch bestimmte Vorkehrungen für den Fall treffen, dass der überlebende Ehegatte wieder heiratet.

1. Möglichkeit: Die Ehegatten können ihre gegenseitige Einsetzung zu Vollerben mit der Klausel verbinden, dass der Überlebende im Fall einer Wiederheirat den Nachlass ganz oder teilweise an die Kinder herausgeben muss.

2. Möglichkeit: Die Ehegatten können auch festlegen, daß der Überlebende im Falle der Wiederheirat ein Vermächtnis an die Kinder auszahlen muss.

3. Möglichkeit: Die Eheleute können vereinbaren, dass der Ehegatte, der wieder heiratet, zum Vorerben wird. Der Nacherbfall tritt aber dann erst mit seinem Tode ein.

Pflichtteils klauseln

Beim Berliner Testament haben die Kinder nach dem Tod des zuerst Versterbenden einen Anspruch auf den Pflichtteil. Dies kann man mit einer sogenannten Pflichtteils klausel umgehen.

"Derjenige, der beim Tod des zuerst Versterbenden den Pflichtteil verlangt, soll auch beim Tod des zuletzt Versterbenden nur den Pflichtteil erhalten.

Erbrechtliche Nachteile des Berliner Testaments:

Das Testament kann nur widerrufen werden, solange beide Eheleute leben. Der Widerruf muss notariell beurkundet werden und ist erst wirksam, wenn er dem anderen Ehegatten zugegangen ist.

Nach dem Tod eines Ehegatten ist eine Änderung auch nicht mehr zugunsten eines Abkömmlings möglich. Das kann z. B. dann von Nachteil sein, wenn sich der von den Eheleuten gemeinsam eingesetzte Nachfolger eines Unternehmens als ungeeignet erweist und der überlebende Ehegatte dann ein Testament zugunsten eines anderen Abkömmlings errichten möchte.

Wenn ein Ehegatte nach dem Tod des anderen Ehegatten wieder heiratet, kann er das Berliner Testament wegen der Übergehung eines Pflichtteilsberechtigten anfechten. Diese Anfechtungsmöglichkeit sollte also unbedingt im Testament ausgeschlossen werden.

Dasselbe gilt, wenn ein weiteres Kind geboren wird oder wenn er ein Kind durch Adoption annimmt.

3.1.2.2. Erbvertrag

3.1.2.2.1. Erbvertrag von Ehegatten

Ehegatten können auch einen gemeinsamen notariellen Erbvertrag schließen und sich so gegenseitig als Erben einsetzen.

Ein Widerruf des Erbvertrags ist nicht möglich, außer im Erbvertrag ist ausdrücklich ein Widerrufsrecht vorgesehen.

Der Erbvertrag kann durch ein gemeinsames Ehegattentestament und durch einen neuen Erbvertrag aufgehoben werden.

3.1.2.2.2. Erbvertrag zwischen beliebigen Vertragsparteien

Ein Erblasser kann auch mit einem beliebigen Dritten einen notariellen Erbvertrag schließen. Vereinbart werden kann z. B., dass der Dritte Erbe wird. Im Gegenzug verpflichtet sich der Vertragserbe zu Pflegeleistungen im Alter.

3.1.3. Steuerliche Aspekte bei der Erbschaft

3.1.3.1. Berechnung der Höhe der Steuern

Seit 01. Januar 2009 gilt ein neues Erbschaftssteuerrecht. Dies wurde zum 01. Januar 2010 noch einmal geändert. Hiernach müssen alle Vermögenswerte, also auch Grundstücke nach dem Verkehrswert bewertet werden. Dafür wurden die Freibeträge erhöht.

Neue Freibeträge

Auch die Freibeträge wurden geändert.

	Bisheriger Freibetrag	Neuer Freibetrag
Ehegatte	307.000,00 €	500.000,00 €
Kinder	205.000,00 €	400.000,00 €
Enkelkinder	51.200,00 €	200.000,00 €
Eingetragene Lebenspartner	5.200,00 €	500.000,00 €
Geschwister	10.300,00 €	20.000,00 €
Urenkel, Eltern, Großeltern	51.200,00 €	100.000,00 €
Alle anderen Personen	5.200,00 €	20.000,00 €

Steuerklassen

Unterteilt wird, wie bisher in drei Steuerklassen:

Steuerklasse I

- Ehegatte
- Kinder und Stiefkinder
- Abkömmlinge der in Nummer 2 genannten Kinder und Stiefkinder
- Eltern und Voreltern bei Erwerbem von Todes wegen

Steuerklasse II

- Eltern und Voreltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören
- Geschwister
- Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern
- Stiefeltern
- Schwiegerkinder
- Schwiegereltern
- geschiedener Ehegatte

Steuerklasse III

Alle übrigen Erwerber

Neue Steuersätze

Es gelten seit 01.01.2010 folgende neue Steuersätze:

Steuerpflichtiger Erwerb	Steuerklasse		
	I	II	III
75.000 €	7 %	15 %	30%
300.000 €	11 %	20 %	30%
600.000 €	15 %	25 %	30%
6.000.000 €	19 %	30 %	30%
13.000.000 €	23 %	35 %	50 %
26.000.000 €	27 %	40 %	50 %
darüber	30 %	43 %	50 %

Die Personen, die zur Steuerklasse II gehören, werden deshalb im Vergleich zu den Erbfällen, die im Jahre 2009 eingetreten sind, erheblich begünstigt.

Selbstgenutzte Immobilien, die an Ehegatten oder an Kinder **vererbt** werden, sind steuerfrei, wenn sie zu eigenen Wohnzwecken über einen Zeitraum von 10 Jahren genutzt werden.

Die Steuerbefreiung fällt weg, wenn die Selbstnutzung aufgegeben wird. Dies gilt nicht für Ehepartner und eingetragene Lebenspartner, wenn sie die Wohnung aus zwingenden Gründen z. B. wegen der Aufnahme in einem Pflegeheim, aufgeben.

Bei Kindern darf die Wohnfläche zudem nicht mehr als 200 m² betragen.

Zusätzlich hierzu gelten die oben genannten Freibeträge.

3.1.3.2. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten

Berliner Testament

Wie bereits oben erwähnt, hat das Berliner Testament verschiedene erbrechtliche Nachteile. Hinzu kommen die steuerlichen Nachteile.

Soweit die Freibeträge überschritten sind, fällt sowohl nach dem Tod des Erstversterbenden als auch nach dem Tod des Letztversterbenden Erbschaftssteuer an. Dies spielt allerdings nur bei größeren Vermögen eine Rolle.

Oftmals wird im Berliner Testament eine sogenannte Pflichtteilklausel vereinbart (s. o.). Aber auch diese Pflichtteilklausel hat Nachteile.

Grund hierfür ist, dass in dem Moment, in dem der Pflichtteil geltend gemacht wird, der für die Erbschaftssteuer maßgebliche Wert geringer wird. Aus steuerlicher Sicht ist es daher oftmals günstig, dass die Erben und der

Pflichtteilsberechtigte eine Vereinbarung über die Geltendmachung des Pflichtteils treffen.

Im Testament sollte daher unbedingt vorgesehen werden, dass keine Enterbung beim Tod des Längerlebenden droht, wenn der Pflichtteil im Einverständnis mit dem länger Lebenden geltend gemacht wird.

Möglich ist es auch, dass der Pflichtteilsberechtigte mit dem Erben vereinbart, dass der Pflichtteil gestundet wird. Allerdings ist nicht sicher, ob dies steuerlich wirklich anerkannt wird. Das Finanzamt sollte in jedem Fall von der Ernsthaftigkeit der Stundung dadurch überzeugt werden, indem der Pflichtteilsanspruch nur gegen eine angemessene Verzinsung gestundet wird.

Zur Sicherung der gestundeten Ansprüche von Kindern kann evtl. ein Grundpfandrecht bestellt werden. Möglich wäre auch ein notariell beurkundeter Verfügungsunterlassungsvertrag. Dies bedeutet, daß der Erbe über ein Grundstück nicht mehr ohne Zustimmung des Pflichtteilsberechtigten verfügen darf.

3.2. Übergabe zu Lebzeiten

3.2.1. Schenkungen

Durch eine Schenkung zu Lebzeiten kann man die steuerlichen Freibeträge mehrmals ausnutzen und auch Pflichtteilsansprüche reduzieren. Wichtig ist, dass zwischen zwei Schenkungen ein Zeitraum von mindestens 10 Jahren und einem Tag liegt. Die oben bereits genannten Freibeträge mit Ausnahme des Versorgungsfreibetrages gelten auch bei Schenkungen.

Pflichtteilsansprüche

Auch wenn der Erblasser beabsichtigt, zu Lebzeiten einen Teil seines Vermögens zu verschenken, muss er etwaige Pflichtteilsansprüche beachten. Sämtliche Vermögenswerte, die der Erblasser innerhalb der letzten zehn Jahre verschenkt hat, werden bei der Berechnung des Pflichtteils mit berücksichtigt (§ 2325 BGB).

Pflichtteilsergänzungsanspruch bei Schenkungen

Schenkungen des Nachlasses führen zu einem Pflichtteilsergänzungsanspruch. Hierdurch wird der Pflichtteilsberechtigte so gestellt, als wäre die Schenkung überhaupt nicht erfolgt. Dies gilt jedoch nur, wenn die Schenkung innerhalb von 10 Jahren vor dem Tod des Erblassers erfolgt ist.

Seit 01.01.2010 soll die Schenkung immer weniger Berücksichtigung finden, je länger sie zurück liegt. Eine Schenkung im ersten Jahr vor dem Erbfall wird bei der Berechnung der Pflichtteilsergänzungsansprüche voll mit berücksichtigt. In den Jahren danach werden folgende Anteile der Schenkung berücksichtigt:

- im zweiten Jahr zu 9/10
- im dritten Jahr zu 8/10
- im vierten Jahr zu 7/10
- im fünften Jahr zu 6/10

- im sechsten Jahr zu 5/10
- im siebten Jahr zu 4/10
- im achten Jahr zu 3/10
- im neunten Jahr zu 2/10
- im zehnten Jahr zu 1/10

Beispiele:

1. Wenn der 2009 verstorbenen Erblasser, der zwei Kinder (Sohn und Tochter) hat, im Jahre 2004 an seine Tochter einen wertvollen Brillantring verschenkt hat und den Sohn anschließend enterbt, wird der Wert des Brillantrings bei der Berechnung des Pflichtteils des Sohnes mit einbezogen.

Eine anteilige Berechnung findet statt, wenn der Erbfall im Jahre 2010 stattgefunden hat.

2. Dasselbe gilt im Übrigen, wenn der im Jahre 2009 oder 2010 verstorbene Erblasser ein Haus zwar bereits im Jahre 1986 auf die Tochter übertragen hatte, sich aber gleichzeitig ein lebenslanges Wohnrecht vorbehalten hat. Nach der Rechtsprechung des BGH ist diese Übertragung nicht pflichtteilssicher, da der Erblasser zu Lebzeiten sein Vermögen noch nicht wirklich weggegeben hat.
3. Auch derjenige Erblasser, der etwas an seinen Ehepartner verschenkt, kann hierdurch zunächst die Höhe des Pflichtteils nicht vermindern. Grund hierfür ist, dass die Frist von 10 Jahren erst mit Auflösung der Ehe zu laufen beginnt.

Der Erblasser hat allerdings die Möglichkeit, den gesetzlichen Güterstand durch Ehevertrag zu beenden und gleichzeitig an den anderen Ehepartner Vermögen zu übertragen. Diese Vermögenswerte werden bei der Berechnung des Pflichtteils nicht mit herangezogen, da die Übertragung nicht unentgeltlich erfolgt ist.

3.2.2. Weitergabe durch eine Ausstattung

Nach dem BGB sind Eltern ihren Kindern gegenüber verpflichtet, zu deren Existenzgründung dadurch beizutragen, dass sie ihnen Unterhalt zur Erlangung einer Berufsausbildung gewähren. Freiwillig können die Eltern ihren Kindern aber auch Vermögensgegenstände als zusätzliche Starthilfe übertragen. Dies nennt man Ausstattung. Die Ausstattung ist im Verhältnis unter den Kindern auszugleichen, sofern nichts Abweichendes vereinbart wurde. Grund hierfür ist, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Eltern den Kindern grundsätzlich dasselbe zukommen lassen wollen. Falls dies aber gerade nicht gewollt war, unterliegt die Ausstattung keinen Pflichtteilsansprüchen.

Die Ausstattung kann im Gegensatz zur Schenkung nicht widerrufen werden. Dies ist vor allem im Sozialhilferecht von Bedeutung, da eine Schenkung widerrufen werden **muss**, wenn der Schenkende z. B. in einem Pflegeheim untergebracht wird soweit er die Kosten hierfür nicht selbst tragen kann.

Steuerlich wird eine Ausstattung wie eine Schenkung behandelt. D. h. es fällt ebenfalls Schenkungssteuer an. Außerdem gilt die 10-Jahresfrist (s.o.).

Wegen der unterschiedlichen Wirkung in Bezug auf den Pflichtteil und den Widerruf muss bei jeder Weitergabe unter Lebenden genau überlegt werden, ob eine Ausstattung oder eine Schenkung gewollt ist.

3.2.3. Steuerliche Gestaltungsmöglichkeiten bei der Schenkung

3.2.3.1. Übernahme der Schenkungssteuer durch den Schenkenden

Wenn der Schenkende eine größere Schenkung an Personen der Steuerklassen II oder III macht, ist es oftmals günstiger, wenn der Schenkende die Schenkungssteuer übernimmt, da hierdurch der Wert der Schenkung verringert wird. Insgesamt ist also weniger Steuer zu bezahlen.

3.2.3.2. Abzug der Nebenkosten

Wenn bei einer Schenkung Nebenkosten (Gebühren des Notars, Gebühren für die Eintragung ins Grundbuch) anfallen, sollten diese unbedingt gegenüber dem Finanzamt geltend gemacht werden. Dies gilt auch, wenn der Freibetrag noch nicht erreicht ist, da zu diesem Zeitpunkt oftmals noch nicht feststeht, ob später nochmals eine Schenkung oder Erbschaft anfällt.

3.2.3.3. Schenkung auf Umwegen (Kettenschenkungen)

Schenkungen von Eltern an Enkelkinder

Jeder Elternteil kann jedem Enkelkind € 200.000 steuerfrei schenken. Wenn ein Ehegatte zunächst an den anderen schenkt und dieser Ehegatte dann an die Kinder, muss der zweite Ehegatte in der Zwischenzeit frei über den Gegenstand verfügen können.

Beispiel: Emil und Elfriede sind verheiratet. Elfriede hat kein eigenes Vermögen. Emil möchte der gemeinsamen Enkeltochter Johanna € 300.000 schenken.

Die Kettenschenkungen werden seit Jahren bei der Planung von Vermögensübergaben erfolgreich angewendet. In der Zwischenzeit hat es aber zwei Entscheidungen gegeben, bei denen diese Kettenschenkungen nicht anerkannt wurden, da die Gerichte von einem Gesamtplan für die Vermögensübertragungen insgesamt ausgegangen waren (Hessisches Finanzgericht, Urteil vom 24.10.2007, 1 K 268/04). Bei der Gestaltung von Kettenschenkungen muss man demnach in Zukunft noch mehr darauf achten, dass zwei voneinander unabhängige Schenkungen vorliegen, die rechtlich und tatsächlich voneinander getrennt sind.

Es kommt entscheidend darauf an, dass die Weiterübertragung des Vermögens auf einer **eigenen** Entscheidung des Ersterwerbers beruht.

Bei der zweiten Schenkung sollten die **eigenen** Ziele des Ersterwerbers mit zum Ausdruck kommen (z. B. bestandene Prüfung des Beschenkten). Dies sollte unbedingt auch in dem Vertrag mitaufgenommen werden.

Bei Schenkungen von Grundstücken muss auch der Ersterwerber ins Grundbuch eingetragen werden.

Dasselbe gilt bei Umschreibung von Konten und Wertpapierdepots.

Nur so kann der Erwerber sicher sein, dass die Schenkungen von dem Finanzgericht anerkannt werden.

Zum obigen Beispiel:

Wenn Emil die € 300.000 direkt an Johanna verschenkt, muss Johanna € 100.000 versteuern, da ihr Freibetrag nach Emil € 200.000 beträgt.

Emil hat jedoch die Möglichkeit, € 200.000 an Johanna und € 100.000 an Elfriede zu schenken. Wenn Elfriede die € 100.000 dann nach einer gewissen Zeit freiwillig an Johanna weiterverschenkt, kann Johanna den Freibetrag ein zweites Mal geltend machen. Es fällt also keine Steuer an.

Die Schenkung von Elfriede an Johanna muss freiwillig erfolgen. Elfriede muss die € 100.000 also zu ihrer freien Verfügung erhalten. Eine Schenkung, die innerhalb weniger Tage oder Wochen erfolgt, würde vom Finanzamt nicht anerkannt.

Schenkungen an das eigene Kind anstatt an Schwiegerkinder

Der Freibetrag bei Schwiegerkindern (Steuerklasse II) beträgt € 20.000.

Eine Schenkung, die diesen Betrag übersteigt, sollte daher unbedingt an das eigene Kind erfolgen. Da nur das eigene Kind den Freibetrag von € 400.000 ausnutzen kann.

Das eigene Kind hat dann die Möglichkeit, freiwillig einen Teil weiter zu verschenken. In diesem Fall kann der Freibetrag unter Eheleuten ausgenutzt werden.